

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4bce0472-a47e-3382-916e-14561002941d>

Bibliografie

Titel	Baugesetzbuch (BauGB)
Amtliche Abkürzung	BauGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	213-1

§ 43 BauGB - Entschädigung und Verfahren

(1) ¹Ist die Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks oder durch Begründung eines Rechts zu leisten und kommt eine Einigung nicht zustande, kann der Eigentümer die Entziehung des Eigentums oder die Begründung des Rechts verlangen. ²Der Eigentümer kann den Antrag auf Entziehung des Eigentums oder auf Begründung des Rechts bei der Enteignungsbehörde stellen. ³Auf die Entziehung des Eigentums oder die Begründung des Rechts finden die Vorschriften des [Fünften Teils](#) entsprechend Anwendung.

(2) ¹Ist die Entschädigung in Geld zu leisten und kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. ²Die Vorschriften über die Entschädigung im [Zweiten Abschnitt des Fünften Teils](#) sowie [§ 121](#) gelten entsprechend. ³Für Bescheide über die Festsetzung der zu zahlenden Geldentschädigung gilt [§ 122](#) entsprechend.

(3) ¹Liegen die Voraussetzungen der [§§ 40](#) und [41 Absatz 1](#) vor, ist eine Entschädigung nur nach diesen Vorschriften zu gewähren. ²In den Fällen der [§§ 40](#) und [41](#) sind solche Wertminderungen nicht zu berücksichtigen, die bei Anwendung des [§ 42](#) nicht zu entschädigen wären.

(4) Bodenwerte sind nicht zu entschädigen, soweit sie darauf beruhen, dass

1. die zulässige Nutzung auf dem Grundstück den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder an die Sicherheit der auf dem Grundstück oder im umliegenden Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen nicht entspricht oder
2. in einem Gebiet städtebauliche Missstände im Sinne des [§ 136 Absatz 2](#) und [3](#) bestehen und die Nutzung des Grundstücks zu diesen Missständen wesentlich beiträgt.

(5) ¹Nach Vorliegen der Entschädigungsvoraussetzungen bleiben Werterhöhungen unberücksichtigt, die eingetreten sind, nachdem der Entschädigungsberechtigte in der Lage war, den Antrag auf Festsetzung der Entschädigung in Geld zu stellen, oder ein Angebot des Entschädigungspflichtigen, die Entschädigung in Geld in angemessener Höhe zu leisten, abgelehnt hat. ²Hat der Entschädigungsberechtigte den Antrag auf Übernahme des Grundstücks oder Begründung eines geeigneten Rechts gestellt und hat der Entschädigungspflichtige daraufhin ein Angebot auf Übernahme des Grundstücks oder Begründung des Rechts zu angemessenen Bedingungen gemacht, gilt [§ 95 Absatz 2 Nummer 3](#) entsprechend.

